



Konzernrichtlinie
Verantwortungsvolle Beschaffung

Fassung: 1.1

Eigentümer: Commercial und Corporate Procurement

Gültig ab: 01. August 2022

1. Definitionen	3
2. Zweck und Umfang	3
3. Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung	4
4. Lieferanten- und Lieferketten-Due-Diligence-Prozess	8
4.1. Zuständigkeiten	8
4.2. Prozess der Risikoidentifizierung und des Risikomanagements.....	8
5. Kontinuierliche Verbesserung, Audits durch Dritte und Berichterstattung	9
5.1. Kontinuierliche Verbesserung, Audits durch Dritte.....	9
5.2. Berichterstattung.....	10
6. Whistleblowing	10

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung gelten die folgenden Definitionen:

Material: Bezeichnet das gesamte abgebaute ("Primärmaterial") und/oder recycelte Material ("Recyclingmaterial"), das für die Herstellung von Metallprodukten geliefert, gelagert und/oder verarbeitet wird.

- a) **Primärmaterial** (Mineralien und Bergbaumaterialien): Metallhaltiges Erz oder primär verarbeitetes Material, das zuvor nicht raffiniert wurde. Mineralien, die teilweise verarbeitet wurden, unverarbeitet sind oder aus der Verarbeitung eines anderen Metallerzes stammen. Beispiele: Konzentrate und, sofern sie nicht zu 100 % aus recyceltem Material stammen: Kathoden, Blister, Anoden, Rückstände, Schlämme, Schlacken, Skimmings.
- b) **Recycling-Material:** Zurückgewonnene Endverbraucher- oder Post-Verbraucher-Produkte oder verarbeitete Altmetalle, die bei der Produktherstellung anfallen. Recyceltes Metall umfasst überschüssige, veraltete, defekte und schrottreife Metallmaterialien, die raffinierte oder verarbeitete Metalle enthalten, die sich für das Recycling von z. B. Kupfer, Blei, Nickel, Gold, Silber, Zinn und Zink eignen. Beispiele: Kupferschrott, Kupferlegierungsschrott, Granulat.

Waren und Dienstleistungen: Waren und Dienstleistungen, die für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit von Aurubis erforderlich sind und die für Investitionen und für den Verbrauch durch interne Stakeholder gekauft werden.

2. Zweck und Umfang

Die Aurubis AG ist ein weltweit führender Anbieter von Nichteisenmetallen und einer der größten Kupferrecycler weltweit. Als integrierter Konzern verarbeitet Aurubis komplexe Metallkonzentrate, Altmetalle, metallhaltige Recyclingrohstoffe und industrielle Reststoffe zu Metallen höchster Reinheit. Unser Metallportfolio umfasst neben unserem Hauptmetall Kupfer auch Gold, Silber, Blei, Nickel, Zinn, Zink, Nebenmetalle wie Tellur und Selen sowie Platingruppenmetalle. Das Portfolio umfasst auch weitere Produkte wie Schwefelsäure, Eisensilikat und synthetische Mineralien.

Aurubis kauft die benötigten Materialien für die Primärhütten in Deutschland (Hamburg) und Bulgarien (Pirdop) auf dem internationalen Markt ein. Aurubis verfügt über ein globales, diversifiziertes Lieferantenportfolio. Aurubis bezieht einen wesentlichen Teil seiner Kupferkonzentrate aus südamerikanischen Ländern wie Peru, Chile und Brasilien.

Ein Großteil des Altkupfers und der metallhaltigen Recyclingmaterialien für die Aurubis-Sekundärhütten in Deutschland (Hamburg und Lünen), Belgien (Olen und Beerse) und Spanien (Berango) werden in Deutschland und anderen EU-Ländern beschafft.

Darüber hinaus bezieht Aurubis weltweit Waren und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs dienen (indirekte Beschaffung).

Wenn Aurubis neue Standorte eröffnet, gelten die in dieser Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung dargelegten Grundsätze.

Aurubis unterhält keine eigenen Industrie-, Bergbau- oder Handelsbetriebe in konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten (CAHRAs). Aurubis ist sich jedoch der Möglichkeit bewusst, dass Materialien oder andere Waren und Dienstleistungen, die Aurubis

im Rahmen der Geschäftstätigkeit erwirbt, in bestimmten Fällen aus solchen Gebieten stammen können. Aurubis ist sich daher bewusst, dass es notwendig ist, die Menschenrechte gebührend zu beachten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu verhindern oder zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Handlungen zu beenden. Aurubis ist sich daher bewusst, dass insbesondere Gewinne aus dem Bergbau in solchen konfliktbetroffenen Gebieten nicht direkt oder indirekt nichtstaatliche, illegale bewaffnete Gruppen unterstützen und möglicherweise bestimmte unfaire Arbeitspraktiken oder andere Menschenrechtsverletzungen fördern.

Nachhaltiges Handeln und Wirtschaften stehen im Mittelpunkt der Unternehmensstrategie von Aurubis. Aurubis hat Nachhaltigkeitsziele entwickelt, die die Aspekte Mensch, Umwelt und Wirtschaft in den Vordergrund stellen. Die verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien, Waren und Dienstleistungen ist eines der Handlungsfelder.

Diese Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung fasst die konzernweiten Beschaffungsregeln zusammen und gewährleistet einen einheitlichen, risikoorientierten Prozess zur Überprüfung der Identität/Integrität der Lieferanten und der Lieferkette, der u.a. auf dem fünfstufigen Rahmenwerk der OECD Due Diligence Guidance of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk-Areas, dem Gemeinsamen Sorgfaltsstandard für Kupfer, Blei, Nickel und Zink von der Copper Mark, der EU-Verordnung 2017/821 über Konfliktminerale, der LBMA-Leitlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Gold und Silber, dem Zinn- und Tantal-Standard des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) sowie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz basiert.

Diese Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung gilt für alle Konzerngesellschaften, an denen die Aurubis AG direkt oder indirekt die Mehrheit aller Anteile hält. Die Umsetzung des detaillierten Screening-Prozesses erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz.

Die Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung gilt für alle Lieferungen an die Aurubis AG und an alle operativen Konzerngesellschaften, an denen die Aurubis AG direkt oder indirekt alle Anteile hält.

Aurubis verbessert diese Konzernrichtlinie und die darin erwähnten Prozesse kontinuierlich.

3. Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung

Aurubis achtet die Menschenrechte, strebt ein nachhaltiges Verhalten an seinen Standorten an und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Aurubis fördert das Risikobewusstsein gegenüber seinen Lieferanten und fordert diese auf, die Grundsätze dieser Konzernrichtlinie bei der Gewinnung, der Beschaffung, dem Transport, dem Handel, der Handhabung oder dem Export von Materialien oder bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen einzuhalten.

Mit dieser Konzernrichtlinie Verantwortungsvolle Beschaffung zielt Aurubis darauf ab, alle Menschenrechts- und ESG-Risiken zu vermeiden oder abzumildern, die u.a. in Anhang II der OECD Due Diligence Guidance of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk-Areas, dem Gemeinsamen Sorgfaltsstandard für Kupfer, Blei, Nickel und Zink von der Copper Mark, der EU-Verordnung 2017/821 über Konfliktminerale, der LBMA-Leitlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Gold und Silber, dem Zinn- und Tantal-Standard des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) sowie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführt sind.

Aurubis duldet keine der folgenden Verstöße, profitiert nicht von ihnen, trägt nicht zu ihnen bei und unterstützt sie nicht:

Schwere Missbräuche im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport, dem Handel mit Materialien oder der Lieferung von Waren und Dienstleistungen

Bei der Beschaffung in Konflikt- und Hochrisikogebieten wird Aurubis Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch eine Partei weder tolerieren noch in irgendeiner Weise davon profitieren, dazu beitragen, sie unterstützen oder erleichtern.

Aurubis duldet in seinen Lieferketten keine Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, d.h. Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Kinderarbeit und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit¹ werden von Aurubis in keiner Weise geduldet. Das Alter des Arbeitnehmers darf nicht unter 15 Jahren liegen oder, wo es geltendes lokales Recht in Übereinstimmung mit Artikel 2 (4) und Artikel 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung erlaubt, nicht unter 14 Jahren liegen.

Aurubis duldet keine anderen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche wie etwa weit verbreitete sexuelle Gewalt. Dies gilt natürlich auch für Kriegsverbrechen oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Aurubis verurteilt jede vermeidbare Unfallgefahr oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdung. Aurubis verurteilt offensichtlich unzureichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Unterhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Es müssen ausreichende Sicherheitsstandards und ein angemessener Schutz vorhanden sein, um die Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen zu verhindern. Aurubis verurteilt auch das Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung, insbesondere durch unangemessene Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Pausen.

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

Aurubis verurteilt jede Form der Einschränkung der Freiheit, Gewerkschaften oder gleichwertige repräsentative Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten, sowie des Rechts auf Teilnahme an Tarifverhandlungen und Streiks bei seinen Lieferanten und innerhalb der gesamten Lieferkette. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für Diskriminierung, Repressalien oder Schikanen verwendet werden.

Ungleiche Behandlung bei der Beschäftigung

Aurubis verurteilt Ungleichbehandlungen, zum Beispiel aus Gründen der nationalen und ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung.

Gerechter Lohn

Aurubis verurteilt die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns. Der Lohn muss mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn entsprechen.

¹ Siehe IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Öffentliche oder private Sicherheitskräfte

Aurubis wird die Einstellung oder den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der Produktionsstätte eines Lieferanten nicht dulden, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Weisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten (a) gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, (b) Verletzungen an Leib und Leben verursacht oder (c) die Vereinigungs- und Arbeitsfreiheit beeinträchtigt.

Aurubis wird sich nicht an der direkten oder indirekten Unterstützung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte beteiligen, die insbesondere Minenstandorte, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette illegal kontrollieren, Geld oder Rohstoffe am Zugang zu Minenstandorten, entlang von Transportwegen oder an Punkten, an denen Rohstoffe gehandelt werden, illegal besteuern oder erpressen oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuern oder erpressen.

Aurubis erkennt an, dass die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte insbesondere an Minenstandorten und/oder in der Umgebung und/oder entlang der Transportwege ausschließlich darin bestehen sollte, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, der Sicherheit der Minenarbeiter, der Ausrüstung und der Einrichtungen sowie des Schutzes des Minenstandorts oder der Transportwege vor Störungen des rechtmäßigen Abbaus und Handels.

Wenn ein Unternehmen in der Lieferkette von Aurubis öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragt, verlangt Aurubis, dass diese Sicherheitskräfte in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte eingesetzt werden. Insbesondere wird Aurubis die Einführung von Überprüfungsrichtlinien unterstützen, um sicherzustellen, dass Personen oder Einheiten von Sicherheitskräften, die bekanntermaßen für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, nicht eingesetzt werden.

Aurubis wird gegebenenfalls Bemühungen unterstützen, mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um zu praktikablen Lösungen beizutragen, damit Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für die Bereitstellung von Sicherheit verbessert werden können.

Aurubis wird gegebenenfalls Bemühungen unterstützen, mit lokalen Behörden, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um zu vermeiden oder zu minimieren, dass gefährdete Gruppen, insbesondere handwerkliche Bergleute, deren Rohstoffe in der Lieferkette im handwerklichen oder Kleinbergbau gewonnen werden, nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, die mit der Anwesenheit öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte an Minenstandorten verbunden sind.

Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen

Aurubis duldet keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere durch den Abbau, den Transport, den Handel, den Umgang oder den Export von Materialien. "Direkte oder indirekte Unterstützung" von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen durch Abbau, Transport, Handel, Umgang oder Export von Materialien umfasst unter anderem die Beschaffung von Materialien von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder deren Verbündeten, die Leistung von Zahlungen oder die Zurverfügungstellung von anderweitiger logistischer Unterstützung oder Ausrüstung, wenn diese:

- Minenstandorte illegal kontrollieren oder anderweitig Transportwege, Orte, an denen Materialien gehandelt werden, und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette kontrollieren; und/oder
- an den Zugangspunkten zu den Minenstandorten, entlang der Transportwege oder an den Orten, an denen das Material gehandelt wird, illegal Geld oder Material besteuern oder erpressen; und/oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal besteuern oder erpressen.

Bestechung

Aurubis wird keine Bestechungsgelder oder Schmiergelder anbieten, versprechen, geben (aktive Bestechung) oder fordern, zustimmen oder annehmen (passive Bestechung).

Arglistige Täuschung über die Herkunft der Materialien

Aurubis verurteilt Forderungen von Bestechungsgeldern, um die Herkunft von Materialien zu verbergen oder zu verschleiern, oder um Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen für die Zwecke der Mineralgewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und des Exports gezahlt werden, falsch darzustellen. Lieferanten von Primärmaterialien müssen sich an einschlägige Initiativen wie die Extractive Industry Transparency Initiative (EITI) halten.

Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben an den Staat

Aurubis stellt sicher, dass alle von Aurubis geschuldeten Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Mineralien, dem Handel und dem Export aus Konflikt- und Hochrisikogebieten an die Regierungen gezahlt werden. Entsprechend der Position von Aurubis in der Lieferkette verpflichtet sich Aurubis, diese Zahlungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffindustrie (EITI) offenzulegen.

Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus und Beitrag zu Konflikten

Aurubis unterstützt Bemühungen oder ergreift Maßnahmen, um zur wirksamen Beseitigung von Geldwäsche beizutragen, wenn Aurubis ein erhöhtes Geldwäscherisiko feststellt, das insbesondere aus der Gewinnung, dem Handel, der Handhabung, dem Transport oder der Ausfuhr von Materialien resultiert oder damit zusammenhängt, die aus der illegalen Besteuerung oder Erpressung von Materialien an Zugangspunkten zu Minenstandorten, entlang von Transportwegen oder an Orten, an denen Materialien von Vorlieferanten gehandelt werden, stammen.

Aurubis duldet keine Form der Terrorismusfinanzierung oder eine andere Form des Beitrags zu Konflikten innerhalb der Lieferkette.

Unerlaubte Beschaffung aus Welterbestätten und Schutzgebieten

Aurubis wird keine Produkte kaufen, verarbeiten oder anbieten, in denen Materialien aus Welterbestätten oder Schutzgebieten enthalten sind. Darüber hinaus duldet Aurubis keine Handelsbeziehungen mit Unternehmen, die solche Materialien anbieten.

Schädliche Umwelteinflüsse

Aurubis verurteilt jede schädliche Bodenverunreinigung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch, wenn dadurch die Gesundheit eines Menschen beeinträchtigt wird, einem Menschen der Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt wird oder die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus

verlangt Aurubis von seinen Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser, insbesondere in wasserarmen und wasserbelasteten Gebieten.

Außerdem sind die Lieferanten verpflichtet, gefährliche Chemikalien, einschließlich Quecksilber und Zyanid, verantwortungsvoll zu lagern, zu handhaben und zu entsorgen, so dass weder die Umwelt noch Personen zu Schaden kommen.

Unrechtmäßige Räumung und Landnahme

Die rechtswidrige Vertreibung oder die rechtswidrige Inanspruchnahme von Land, Wald und Gewässern im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bau oder der sonstigen Nutzung von Land, Wald und Gewässern, insbesondere wenn dadurch die Existenzgrundlage einer Person gesichert wird, wird von Aurubis verurteilt. Aurubis akzeptiert auch keinen rechtswidrigen Landerwerb, der ein kulturelles Erbe und indigene Völker gefährdet oder gefährdete Bevölkerungsgruppen bedroht.

Spezifische Umweltrisiken

Aurubis duldet keine Verstöße gegen die im Minamata-Übereinkommen geregelten Verbote der Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren, das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen und Verstöße gegen das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention). Darüber hinaus akzeptiert Aurubis keine Verstöße gegen das Verbot der nicht umweltverträglichen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie gegen das Verbot gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern i) und ii) des POP-Übereinkommens und gegen das Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen.

4. Lieferanten- und Lieferketten-Due-Diligence-Prozess

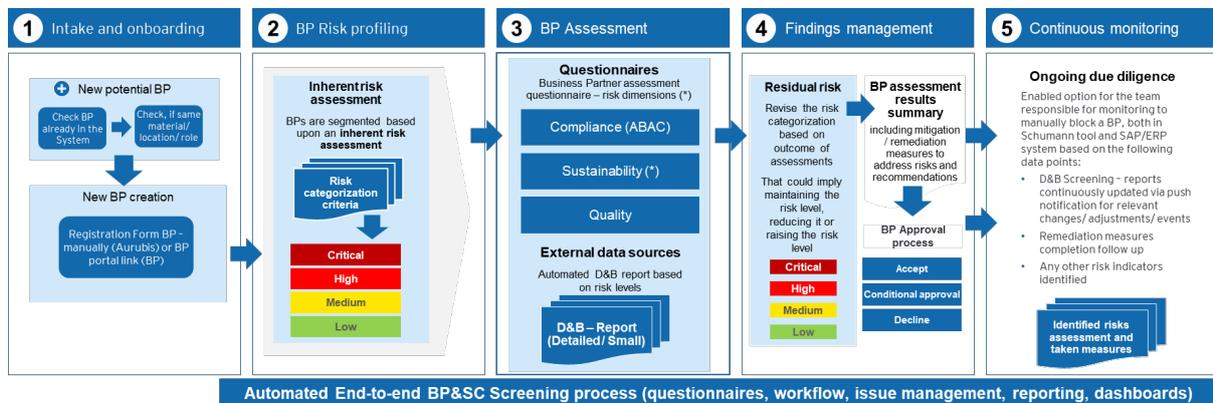
4.1. Zuständigkeiten

Die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt hat für Aurubis bei seiner Geschäftstätigkeit höchste Priorität. Daher ist der Vorstand von Aurubis für die wirksame Überwachung der Umsetzung und kontinuierlichen Verbesserung des Sorgfaltspflichtprogramms für die Lieferkette zuständig und verantwortlich. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ernennt der Vorstand ein Komitee, das sich aus Führungskräften der folgenden Abteilungen zusammensetzt: Commercial, Corporate Procurement, Corporate Energy & Climate Affairs, Sustainability, Compliance, Corporate Environmental Protection und Corporate OHS. Dieses Supply Chain Committee nimmt hinsichtlich der Lieferkette auch die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wahr und stellt eine jährliche Risikoanalyse bezüglich der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sicher.

4.2. Prozess der Risikoidentifizierung und des Risikomanagements

Der Risikoidentifizierungs- und Risikomanagementprozess für das Erkennen, die Vermeidung oder Abschwächung der oben genannten ESG-Auswirkungen ist ein risikobasierter, teilweise automatisierter End-to-End-Lieferanten- und Lieferketten-Screeningprozess, der die Identifizierung eines Lieferanten, gegebenenfalls des indirekten Lieferanten (z. B. die Quelle des Materials), der gelieferten Materialien oder der Waren und Dienstleistungen, die Sammlung relevanter Daten aus externen Quellen und z.B.

Fragebögen und weiteren unterstützenden Unterlagen die Risikobewertung des Lieferanten und der jeweiligen Lieferkette, das Risikomanagement und die Berichterstattung umfasst.



Die oben beschriebene Due Diligence wird vor der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen durchgeführt. Die entsprechenden Due-Diligence-Prüfungen und Untersuchungen werden während der Geschäftsbeziehung in risikoadäquaten Abständen oder bei Bekanntwerden von Veränderungen hinsichtlich des Risikos von z.B. Menschenrechtsverletzungen oder ESG-Verstößen wiederholt.

Wenn Aurubis eines der oben genannten Risiken feststellt, wird Aurubis mit seinen Lieferanten, den zuständigen Behörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und betroffenen Dritten zusammenarbeiten, um die Performance zu verbessern und zu verfolgen, um diese Risiken innerhalb der Lieferkette zu verhindern oder zu mindern. Aurubis wird die Zusammenarbeit mit vorgelagerten Lieferanten aussetzen oder beenden, wenn Versuche zur Minderung eines der oben definierten Risiken fehlgeschlagen sind.

5. Kontinuierliche Verbesserung, Audits durch Dritte und Berichterstattung

5.1. Kontinuierliche Verbesserung, Audits durch Dritte

Der Ausschuss für die Lieferkette bewertet regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Wirksamkeit der Richtlinien und Verfahren zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen.

Bei bestimmten Lieferketten für gold-, silber-, zinn- und kupferhaltiges Material - und immer dann, wenn dies je nach Risikoprofil als notwendig erachtet wird – bemüht sich Aurubis insbesondere um Audits durch Dritte, um die angemessene Umsetzung der Aurubis-Due-Diligence-Praktiken für verantwortungsvolle Lieferketten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sicherzustellen. Diese Audits umfassen alle Aktivitäten, Prozesse und Systeme, die von Aurubis zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht für Lieferketten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eingesetzt werden. Dazu gehören die einschlägigen Richtlinien und Verfahren, die Kontrollen von Aurubis über die jeweiligen Lieferketten, die Kommunikation mit den Akteuren in diesen Lieferketten, die Informationen, die den nachgelagerten Unternehmen über die Lieferanten, die Lieferkette und andere Informationen zur Rückverfolgbarkeit offengelegt werden, die Risikobewertungen von Aurubis, gegebenenfalls einschließlich der Untersuchungen vor Ort, und die Strategien von Aurubis für das Risikomanagement.

5.2. Berichterstattung

Aurubis verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich über die Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Beschaffung in einer Weise zu berichten, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in die Maßnahmen gewinnen kann, die Aurubis als Reaktion auf erkannte Risiken ergreift. Die Informationen werden in einer Weise zur Verfügung gestellt, die für die Stakeholder und die Öffentlichkeit verständlich und zugänglich ist. Aurubis berücksichtigt die internationalen Berichterstattungsgrundsätze wie Genauigkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität.

Dazu gehören eine Beschreibung unserer Managementsysteme im Einklang mit den Verpflichtungen dieser Politik, die Ergebnisse der Risikobewertung der Lieferkette (innerhalb der Grenzen des Geschäftsgeheimnisses und anderer wettbewerbsrechtlicher Belange und Gesetze) sowie die Schritte, die wir zum Risikomanagement und zur Überwachung und Verfolgung der Leistung unternommen haben.

Die Berichte über die Due-Diligence-Prüfungen unserer Hütten- und Raffineriestandorte werden öffentlich zugänglich gemacht.

6. Whistleblowing

Jede interessierte Partei kann Bedenken hinsichtlich der Verletzung der oben genannten Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung im Hinblick auf die OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien, den Gemeinsamen Sorgfallsstandard für Kupfer, Blei, Nickel und Zink von The Copper Mark, die EU-Verordnung 2017/821 über Konfliktmineralien, die LBMA-Leitlinien für verantwortungsvolles Gold und Silber, den Zinn- und Tantal-Standard des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) und das deutsche Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette an das Aurubis-Compliance-Portal richten:

<https://www.aurubis.com/en/Responsibility/whistleblower-hotline>

Diese Meldestelle kann rund um die Uhr per Telefon, Online-Formular, E-Mail oder Fax kontaktiert werden, um Hinweise auf mögliche Verstöße oder andere Handlungen zu melden, die den oben genannten Grundsätzen der verantwortungsvollen Beschaffung schaden könnten. Dem Whistleblower entstehen durch eine Meldung keine Nachteile, wenn die Behauptung in gutem Glauben hinsichtlich ihrer Stichhaltigkeit mitgeteilt wurde